OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604452/4/BMa/TO

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der S M, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt vom 21.04.2021, GZ: VStV/921300510231/2021, betreffend Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1- Strafamt, vom 21.04.2021, GZ: VStV/921300510231/2021 wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gegen die Strafverfügung vom 24.03.2021 wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) zurückgewiesen.

Der Strafverfügung lag folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit:	26.11.2020, 21:04 Uhr
Ort:	x
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.“

2. Dagegen richtet sich die am 26.04.2021 per E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Darin wird vorgebracht, die Bf sei auf Urlaub sowie in Quarantäne gewesen und habe das Schreiben erst später von der Post abholen können.

3. Mit Schreiben vom 28.04.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 07.06.2021, LVwG-604452/3/BMa/TO, wurde der Bf die Möglichkeit gegeben, zu der offenkundig verspäteten Einbringung ihres Einspruchs gegen die Strafverfügung der LPD vom 24.03.2021, GZ: VStV/921300510231/2021, Stellung zu nehmen. Die Bf hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, vom 24.03.2021 wurde der Beschwerdeführerin am 31.03.2021 durch Hinterlegung zugestellt. Die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels endete – wie in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich angeführt – zwei Wochen nach dessen

Zustellung, somit am 14.04.2021. Die Rechtsmittelwerberin hat die Strafverfügung gemäß der Übernahmebestätigung am Rückschein nachweislich am 12.04.2021, bei der Poststelle L, H-straße, übernommen.
Die Beschwerdeführerin hat kein Vorbringen erstattet, aus welchem Grund sie einen Einspruch innerhalb der bis 14.04.2021 offen gewesenen Frist, nach Abholung des Schriftstücks, nicht eingebracht hatte.

5.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den vorliegenden Akten ergibt.

5.3. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich – gemäß § 13 Abs. 1 AVG jedoch nicht telefonisch – erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.
Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung einen verfahrensrechtlichen Bescheid –„Zurückweisung des Einspruchs“ – erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf daher nur über diesen Zurückweisungsbescheid, nicht jedoch in der Sache selbst entscheiden (vgl. VwGH vom 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

5.4. § 17 Abs. 1 ZuStG normiert eine Verpflichtung des Zustellers das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZuStG). § 17 Abs. 3 Satz 3 leg cit zufolge gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Dies jedoch nur dann, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die Strafverfügung gilt daher als am 31.03.2021 durch Hinterlegung zugestellt und die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist ab diesem Zeitpunkt zu bemessen und endete demnach am 14.04.2021.
Im gegenständlichen Fall ist dem im Verwaltungsakt befindlichen Rückschein zu entnehmen, dass am 12.04.2021, noch innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist, die Strafverfügung von der Bf selbst bei der Poststelle L, H-straße 44, abgeholt wurde. Weil die Strafverfügung von der Bf selbst am 12.04.2021, also noch innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist, abgeholt wurde, geht das Argument der Beschwerde, die Bf hätte das Schriftstück wegen Abwesenheit von der Abgabestelle und weil sie sich wegen Corona in Quarantäne befunden hat, nicht beheben können, ins Leere. Ein Einspruch innerhalb offener Frist wäre möglich gewesen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass ein Einspruch keine formalen Erfordernisse erfüllen muss, die

einen hohen Zeitaufwand erfordern. Es ist ausreichend, wenn aus dem Schriftstück ("Einspruch") die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht.

Der von der Bf erst am 20.04.2021 per E-Mail eingebrachte Einspruch war daher – wie von der belangten Behörde im bekämpften Zurückweisungsbescheid zutreffend festgestellt – verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann